

16/95.303 n Solothurn. Kinderzulagen (22.05.1995)

Der Kanton Solothurn, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, erachtet die Bundesversammlung im Bereich der Kinderzulagen für die ganze Schweiz eine einheitliche Regelung zu treffen und im Rahmen dieser Regelung für jedes Kind eine volle Kinderzulage vorzusehen.

NR/SR *Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*

17/95.301 s Basel-Stadt. Schaffung einer schweizerischen Strafprozessordnung (21.03.1995)

Der Kanton Basel-Stadt, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, schlägt der Bundesversammlung vor, durch eine Änderung von Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung im Gebiete der Strafprozessordnung zu erteilen.

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

18/95.305 s Basel-Landschaft. Schaffung einer schweizerischen Strafprozessordnung (30.06.1995)

Der Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, schlägt der Bundesversammlung vor, durch eine Änderung von Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung im Gebiete der Strafprozessordnung zu erteilen.

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

19/95.308 - Basel-Landschaft. Sofortmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft (11.12.1995)

Der Kanton Basel-Landschaft beantragt, gestützt auf Artikel 93, Absatz 2 der Bundesverfassung, dass auf dem Weg der Dringlichkeit folgende Massnahmen ergriffen werden:

1. Die Mittel für Direktzahlungen an die Landwirtschaft sind so festzulegen, dass sie die Einkommenseinbussen, die durch Verlust der Preis- und Absatzgarantien entstehen, vollständig ausgleichen.
2. Der Ausgleich ist auch für die Preisreduktion zu gewährleisten, die 1996 vorgenommen wird.
3. Die Erhöhung der Direktzahlungen hat nach Landwirtschaftsgesetz Artikel 31b zu erfolgen.
4. Sämtliche Normen im Bereich des Agrarrechts sind umgehend zwecks Deregulierung zu überprüfen.

20/95.304 s St. Gallen. Schaffung einer schweizerischen Strafprozessordnung (14.06.1995)

Der Kanton St. Gallen, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, schlägt der Bundesversammlung vor, eine schweizerische Strafprozessordnung zu schaffen und damit das Strafverfahrensrecht zu vereinheitlichen.

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

21/91.311 n Aargau. Direkte Bundessteuer. Ergänzung des Bundesgesetzes (15.10.1991)

In Anwendung von Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung (Standesinitiative) wird die Bundesversammlung eingeladen, das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer wie folgt zu ergänzen:

Artikel 21

Die von den Kantonen festgesetzten Eigenmietwerte sind zu übernehmen, soweit sie mindestens den halben Marktwert umfassen.

NR/SR *Kommission für Wirtschaft und Abgaben*

25.05.1992 Bericht der Kommission NR

17.06.1993 Nationalrat. Der Initiative wird Folge gegeben.

22/95.307 s Aargau. Schaffung einer schweizerischen Strafprozessordnung (09.11.1995)

Der Kanton Aargau, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, schlägt der Bundesversammlung vor, eine schweizerische Strafprozessordnung zu schaffen und damit das Strafverfahrensrecht zu vereinheitlichen.

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

23/91.300 n Tessin. Waffen- und Munitionsgezetz (10.12.1990)

Gestützt auf das Recht der Standesinitiative nach Artikel 93 der Bundesverfassung lädt der Grossen Rat der Republik und des Kantons Tessin die eidgenössischen Räte ein, so schnell wie möglich ein Bundesgesetz über Waffen und Munition auszuarbeiten, das deren Verwendung zu kriminellen Zwecken verhindern soll, wie es der Entwurf vorsah, der in die Vernehmlassung geschickt worden ist.

NR/SR *Sicherheitspolitische Kommission*

02.09.1991 Bericht der Kommission NR

03.10.1991 Nationalrat. Der Initiative wird Folge gegeben

24/95.306 s Jura. Kantonsbildungen und Veränderungen von Kantonsgebieten (01.09.1995)

Der Kanton Jura verlangt, in Ausübung seines Initiativrechts gemäss Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, dass folgende Bestimmung in der Verfassung verankert wird:

1. Die Bildung neuer Kantone und Kantonszusammenlegungen erfordern die Zustimmung von Volk und Ständen.
2. Gebietsveränderungen zwischen Kantonen erfordern die Zustimmung der Bundesversammlung.
3. Die Bundesversammlung regelt in jedem Einzelfall das Verfahren bei solchen Gebietsveränderungen sowie die Rechte und Pflichten des Bundes und der Kantone in den verschiedenen Etappen dieses Verfahrens und bestimmt, welchen Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen das Recht zusteht, über ihre Kantonszugehörigkeit abzustimmen
4. Interkantonale Grenzkorrekturen werden zwischen den betroffenen Kantonen vereinbart.

NR/SR *Staatspolitische Kommission*

25/95.309 - Jura. Verhandlungen um den Beitritt zur Europäischen Union (11.12.1995)

Das Parlament des Kantons Jura verlangt, in Anwendung von Artikel 84, Buchstaben o und p seiner Kantonsverfassung und des Artikels 79a Absatz 3 des Parlamentsreglements, wonach es mit der Ausübung des Standesinitiativrechts in Bundessachen beauftragt ist, dass folgende Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung verankert wird:

- Der Bund erneut das Gesuch um Wiederaufnahme der Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union (EU) und setzt sich dafür ein, dass unabhängig von den bilateralen Verhandlungen umgehend Gespräche im Hinblick auf einen EU-Beitritt geführt werden.
- Der Bund wird so rasch als möglich alle Mittel einsetzen, welche nötig sind, um die Vorbehalte abzubauen, die im Volk gegenüber der EU bestehen.

Der Bund hat, unter maximaler Ausschöpfung seines innenpolitischen Handlungsspielraumes, vorab in den Bereichen Arbeitsbedingungen und Umweltschutz Massnahmen zu treffen, um die Errungenschaften auf diesen Gebieten zu erhalten.

- Der Bund passt die demokratischen Instrumente des Volkes und des Parlamentes sowie die Mitwirkungsrechte der Kantone so an, dass der künftigen EU-Integration der Schweiz Rechnung getragen wird und dabei die demokratischen Rechte in ihrem Umfang und Wesen erhalten bleiben.